

Stellungnahme zur Anfrage VII-F-10188: Umgang der LVB mit Streiks

Die Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH beantworten die in der o. g. Anfrage aufgeführten Fragen wie folgt:

1. Auf wessen Veranlassung hin bzw. mit wessen stillschweigender bzw. ausdrücklicher Unterstützung wurde entschieden, beim Arbeitsgericht (ArbGer) Leipzig die einstweilige. Verfügung auf Unterlassung des von ver.di verkündeten am 01.03.2024 um 3:00 Uhr beginnenden Warnstreiks zu beantragen?

Die LVB-Geschäftsführung handelt gemeinsam, abgestimmt und eigenverantwortlich gemäß Unternehmensstrategie und Wirtschaftsplan. Die Gesellschaftervorgaben hierfür, zentral sind ÖDA und NVP, sind bekannt. In diesem Rahmen sind auch Verhandlungen von unterschiedlichen Verträgen für das Unternehmen, so auch Tarifverhandlungen, einzuordnen.

Die LVB ist neben anderen Unternehmen im sächsischen kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) vertreten. Als Tarifparteien verhandeln KAV und Gewerkschaft mit rechtlich zulässigen Instrumenten über Entgelt und Arbeitsbedingungen des TV-N. Elementar ist die Tarifautonomie. Die LVB respektieren diese Tarifautonomie aus Art. 9 GG und stehen für eine konstruktive Sozial- und Tarifpartnerschaft.

Dabei agiert die LVB-Geschäftsführung gemeinsam und trägt Verantwortung, die Unternehmensinteressen bestmöglich wahrzunehmen. Angesichts der Risiken und Kostenwirkung von Streiks sind offene Rechtsfragen z. B. zur Zulässigkeit von Streiks im Zweifelsfall gerichtlich zu klären, damit die Organe der Gesellschaft LVB ihrer Aufgabe gerecht werden können.

2. Wie teuer war der Versuch der LVB-Geschäftsführung den Streik mit juristischen Mitteln zu unterbringen? (Anwaltskosten, Gerichtskosten, etc.)

Die operative Begleitung von grundsätzlichen Rechtstreitigkeiten und eilbedürftigen Verfahren wird im operativen Geschäft durch eine externe RA-Kanzlei begleitet. Bei solchen – ausnahmsweise geführten Verfahren / kein Regelgeschäft – wird die LVB hier durch eine externe RA-Kanzlei vertreten. Dies gehört jedoch zur operativen Führung eines Unternehmens, insbesondere auch Schaden vom Unternehmen und für die Fahrgäste abzuwenden.

3. Wurden die Fahrerinnen und Fahrer im Rahmen des Notdienstes nach der „Sechstel-Regelung“ eingesetzt, obwohl dies ohne Zustimmung des Betriebsrates einen Verstoß gegen das Arbeitszeitgesetz darstellt?

Die in der Frage enthaltene Behauptung ist falsch. Das LVB-Vorgehen war zulässig und im Interesse von Kundschaft und Stadt geboten. Ebenso gehört die Prüfung und mögliche Absicherung durch einen Notfahrplan als Grundangebot der Daseinsvorsorge dazu. Bei einem Notfahrplan besteht kein Mitbestimmungsrecht.

4. Unterstützt der Oberbürgermeister als Aufsichtsratsvorsitzender der L-Gruppe die Aussagen von Herrn Middelberg, dass der Arbeitskampf der Beschäftigten und nicht etwa die schlechten Arbeitsbedingungen die Verkehrswende gefährden?

Richtig zitiert lautet die Sorge, dass die Gewerkschaftsforderungen die Verkehrswende gefährden. Angesichts der aktuellen, insbesondere vom Personalaufwand geprägten, Kostensteigerungen werden bereits Angebotsreduzierungen beispielsweise im SPNV in Schleswig-Holstein und in Städten wie München, Hamburg, Bremen und Mainz vorbereitet. Die zusätzlichen, nicht geplanten Aufwandssteigerungen sind für die LVB eine sehr schwer zu lösende Aufgabe. Deshalb können zum jetzigen Zeitpunkt Preiserhöhungen oder Angebotskürzungen als denkbare Schritte auch in Leipzig nicht ausgeschlossen werden. Die mitunter von Gewerkschaftsseite benannte Finanzierung durch Bund und Land ist in der erforderlichen Höhe nicht ansatzweise in Sicht. Selbst das Deutschlandticket ist nicht nachhaltig finanziert. Insofern ist die Einschätzung der LVB-Geschäftsführung nach wie vor valide.